

Der Rat beschließt:

1. Die Anregung des Rhein-Sieg-Kreises wird als Hinweis zur Kenntnis genommen. Änderungen im Planentwurf erfolgen nicht.
2. Den Bedenken der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen wird aus den vorgenannten Gründen nicht stattgegeben.
3. Die Anregungen der Erbgemeinschaft des Grundstücks Gem. Eitorf, Flur 7, Parz. 33 werden aus den vorgenannten Gründen zurückgewiesen. Es bleibt bei den Festsetzungen des Planentwurfs.
4. Da sich aufgrund der vorgebrachten Anregungen Änderungen im Planentwurf nicht ergeben, wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14.5 als Satzung beschlossen. Zur Bebauungsplanänderung gehört die Begründung, gleichzeitig Umweltbericht.